

tention hat. Manche glauben die Gültigkeit verneinen zu müssen, weil da der Priester nicht die Absicht habe, ein Opfer darzubringen, während doch Christus die Konsekration in Form des Opfers haben wollte. Darauf ist zu sagen: Der Priester hat da die Absicht zu konsekrieren wie er es sonst macht, ein Opfer darzubringen, soweit es möglich ist, also wenigstens ein unvollkommenes, inchoiertes Opfer. Außerdem, wenn auch nach Anschauung der meisten die Doppelwandlung zum Wesen des Opfers gehört, so doch nicht zum Wesen des Sakramentes. Die Worte der sakramentalen Form, wodurch das Brot verwandelt wird, beziehen ihre Wirkung und bringen sie hervor unabhängig von der Konsekration der anderen Spezies.

Im vorliegenden Falle blieben die Konsekrationsworte über die Partikeln ohne Wirkung, weil nach den früheren Ausführungen die Partikeln bereits bei der Wandlung gültig konsekriert waren.

2. War die Konsekration der Partikeln erlaubt? — Nach dem Willen und der Anordnung Christi darf die Konsekration nur beim Opfer stattfinden. Außerhalb der Wandlung der heiligen Messe ist bei der liturgischen Messfeier die Konsekration einer oder beider Spezies nur dann möglich, wenn es nach den Rubriken des Missale „de defectibus“ notwendig ist, um einen beim Opfer vorgekommenen Fehler auszubessern und so das Opfer in seiner Vollständigkeit zu sichern; aber Partikeln für die Kommunion der Gläubigen außerhalb der Wandlung, wenn auch noch in der Messe, absolut zu konsekrieren, ist niemals erlaubt. Um so mehr ist jede Konsekration außerhalb der Messfeier auf das strengste verboten und nicht einmal aus dem schwerwiegendsten Grunde gestattet (Cod. jur. can., can. 817).

In unserem Falle also war die absolute Konsekration der Partikeln vor der Kommunion objektiv betrachtet schwer sündhaft, aber subjektiv kann der Priester infolge Verwirrung und Aufregung von schwerer Schuld freigesprochen werden.

3. Welches Verhalten des Pfarrers wäre das einzige richtige gewesen? Da die Partikeln schon bei der Wandlung sicher gültig konsekriert waren, so hätte sie der Pfarrer ohneweiters den Gläubigen austeilen können.

St. Pölten.

Dr. Körberl.

III. (Austeilen der heiligen Kommunion am Gründonnerstag.)
Lucius, der den Dienst in einer Wallfahrtskirche versieht, wird ersucht, am Gründonnerstag den anwesenden Gläubigen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu spenden. Er erklärt sich bereit zum ersten; aber bezüglich der heiligen Kommunion meint er, die Leute müssten unbedingt zur nächsten Pfarrkirche, um daselbst während des feierlichen Amtes aus der Hand des Zelebranten den Leib des Herrn zu empfangen. Jedoch die meisten dieser Leute können nicht so lange warten; sie empfangen also die heilige Kommunion überhaupt nicht. Ein Freund des Lucius, der vom Vorfall gehört, tadeln ihn ob seiner Handlungsweise und sagt ihm folgendes: Das neue Recht erlaubt die

heilige Kommunion an allen Tagen auszuteilen, mit einer Ausnahme am Karfreitag und einer Einschränkung am Karlsamstag. Folglich war es erlaubt, diesen Leuten am Gründonnerstag die heilige Kommunion zu spenden, um so mehr, da wahrscheinlich mehrere von ihnen zugleich ihre Osterpflicht erfüllen wollten. — Was ist vom Verhalten des Lucius, was von der Meinungsäusserung des Freundes zu denken? Kann man ohneweiters am Gründonnerstag die heilige Kommunion aussteilen?

Nachdem in dieser Zeitschrift bereits verschiedene Zweifel aufgeworfen und gelöst wurden in bezug auf die Aussteilung der heiligen Kommunion an den zwei letzten Tagen der Karwoche (vgl. 1922, S. 117, 662 ff.; 1924, S. 513 ff.), ist es nicht zu verwundern, daß nun auch eine ähnliche Anfrage auftaucht hinsichtlich des Gründonnerstags. Der uns vorliegende praktische Fall beansprucht infofern auch weiteres Interesse, weil er leicht ausgedehnt werden kann auf andere, hier nicht genannte Gotteshäuser, wie z. B. Filialkirchen, Kapellen und Orationen von Ordensgenossenschaften u. s. w. Indem wir die ganze Frage einer näheren Untersuchung unterziehen, wollen wir vor allem die Leitprinzipien ins Auge fassen und sodann zu den praktischen Anwendungen übergehen.

Hinsichtlich der Erlaubtheit des Aussteilens der heiligen Kommunion gilt folgender Grundsatz im neuen Recht: „Omnibus diebus licet sanctissimam Eucharistiam distribuere“ (can. 867, § 1). Diesem Grundsatz nun wird generell eine Einschränkung beigefügt: „Sacra communio“, heißt es im nämlichen Kanon, § 4, „iis tantum horis distribuatur, quibus Missae sacrificium offerri potest, nisi aliud rationabilis causa suadeat.“ Ferner werden zwei spezielle Ausnahmen besonders erwähnt. Die erste bezieht sich auf den Karfreitag (can. cit. § 2), die zweite auf den Karlsamstag (id. § 3). Ein Verbot am Gründonnerstag die heilige Kommunion auszuteilen, ist eigentlich im Kodex nicht ausgesprochen. Lediglich einen Rat oder einen Wink erteilt den Klerikern der can. 862, indem er sagt: „Expedit ut feria V majoris hebdomadae omnes clerici, etiam sacerdotes qui ea die a Sacro litando abstinent, sanctissimo Christi Corpore in missa sollemni seu conventionali reficiantur.“ Daraus ließe sich ja schließen, wie dies tatsächlich auch einige Autoren getan haben, daß eine Einschränkung am Gründonnerstag hinsichtlich der Kommunionspendung nicht vorgesehen ist. Der nämlichen Ansicht huldigt offenbar der Freund des Lucius im vorliegenden Fall; es hat dies jedoch seine Bedenken und seine Schwierigkeiten, die wir nun des näheren uns ansehen wollen.

Der can. 2 des Kodex enthält folgende wichtige Erklärung: „Codex plerumque nihil decernit de ritibus et caeremoniis quas liturgici libri, ab Ecclesia Latina probati, servandas praecipiunt in celebratione sacrosancti Missae sacrificii, in administratione Sacramentorum . . . Quare omnes liturgicae leges vim suam retinent, nisi earum aliqua in Codice expresse corrigatur.“ Findet sich nun im neuen Gesetzbuch irgend eine derartige „correctio expressa“ der bestehenden liturgischen

Verordnungen in bezug auf Aussteilen der heiligen Kommunion am Gründonnerstag? — Wohl nicht, sonst wäre schon längst die Frage gelöst. Fürwahr, indem der Kodex ausdrücklich hervorhebt, daß am Karfreitag und am Karfreitag die Kommunion nicht uneingeschränkt ausgeteilt werden darf, so hat er damit keineswegs ausdrücklich erklärt, daß es erlaubt sei, nach Belieben am Gründonnerstag die Kommunion zu spenden. Zwar könnte man es daraus folgern; aber diese Folgerung würde sich nur auf eine „correctio implicita“, nicht auf eine „expressa“ stützen. Solange nun eine solche nicht nachweisbar ist, bleiben gemäß can. 2 alle früheren liturgischen Bestimmungen in Kraft . . . „omnes liturgicae leges vim suam retinent“.

Demzufolge müssen wir unbedingt die weitere Frage untersuchen, was die heilige Liturgie in bezug auf die Kommunion des Gründonnerstags festgelegt hat.

In der Rubrik des Missale am Gründonnerstag lesen wir folgendes: „Hodie sacerdos consecrat duas hostias, quarum unam sumit, alteram reservat pro sequenti die, in quo non conficitur Sacramentum. Reservat etiam alias particulas consecratas, si opus fuerit pro infirmis.“ Aus diesem Texte schließen die Liturgisten und die Kanonisten mit Benedikt XIV. an ihrer Spitze, daß es verboten ist, am Gründonnerstag die heilige Kommunion auszuteilen, nachdem die feierliche Messe zu Ende ist; für die Kranken jedoch wird eine Ausnahme gemacht. „Quod quidem“, sagt Benedikt XIV. (de Missae Sacrificio, l. 3, c. 18, n. 14), indem er allerdings den Karfreitag eigentlich im Auge hat, „abunde probat prohibitam eo die communionem, tum quia rubrica Missalis jubet in missa feriae V in Coena Domini asservari aliquot particulas pro infirmis, si opus fuerit, ex quo intelligitur non asservari pro sanis“ u. s. w.

Gemäß dieser Auffassung nun findet der betreffende Grundsatz in der Weise seine Anwendung, daß es am Gründonnerstag verboten bleibt, die heilige Kommunion entweder feierlich oder privat den Ge- funden auszuteilen, „expleta Missa solemnii“; dieser Grundsatz, sagen wir, tritt in Kraft, sobald es sich um die Kirche handelt, in welcher die Funktionen der Karwoche stattfinden. Die „Ephemerides liturgicae“ (XXXI, p. 295 sqq.) zitieren eine ganze Reihe von Aussprüchen an- gehesener Autoren, welche diese Lehre vortragen, sie bezeichnen dieselbe sogar als „sententia quae communis videbatur“ (a. a. D. S. 297). Es schreibt unter anderen Merati, indem er die Meinung von Gavantus sich zu eigen macht (P. IV, tit. IX, n. 78): „Optime respondit Gavantus . . . servandam esse universalem Ecclesiae consuetudinem, non ministrandi nisi infirmis Eucharistiam.“ P. Victorius ab Appeltern spricht sich ebenfalls in diesem Sinne aus (Manuale liturgicum, P. I, c. IX, s. I, a. 5); er legt auch in die Wagschale zugunsten seiner Meinung die Autorität der „Institutiones Ecclesiasticae“ von Benedikt XIV., mehrere Dekrete römischer Kongregationen, die Ausführungen der „Nouvelle revue théologique“ (Bd. IV und IX). Allerdings stimmt

das angezeigte Beweismaterial nicht in allen Stücken, wie auch die „Ephemerides liturgicae“ (a. a. D. S. 295 ff.) es anerkennen. In der Tat spricht Benedikt XIV. am angeführten Orte seiner Institutiones (XXXVIII et XXXIX) lediglich von der Verpflichtung der Kleriker, am Gründonnerstag die heilige Kommunion zu empfangen und sich der Privatmesse zu enthalten; sodann geht er zum Karlsamstag über. Desgleichen besagen die erwähnten römischen Decrete eigentlich auch etwas anderes; aber die vorgetragene Lehre erweist sich als richtig, wie es die Ephemerides liturgicae betonen, mag auch P. Victorius ab Appeltern unglücklich gewesen sein in der Auswahl seines Beweismaterials.

Bei diesem Anlasse hebe ich eigens hervor, daß es wohl schwer sein wird, irgend ein Dokument offizieller Natur namhaft zu machen, welches jene liturgische Auffassung mit Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen hätte. Als Beleg hiefür wollen wir in Kürze einige jener Erlasse römischer Kongregationen, von denen P. Victorius ab Appeltern spricht, wiedergeben und einer Prüfung unterziehen. Man vergleiche hiezu die „Nouvelle revue théologique“ (Bd. IV, S. 225, und IX, S. 279), auf die bekanntlich P. Victorius ab Appeltern sich beruft.

1. Auf die Anfrage, ob am Gründonnerstag eine Stillmesse zelebriert werden dürfe in jenen Kirchen, wo die Funktionen der Karwoche nicht vorgenommen werden, lautete die Antwort der Nitentkongregation: Negative (31. August 1839, in un. tertii ord. S. Francisci ad 1).

2. Auf die weitere Frage, ob in dergleichen Kirchen, wenn sie Ordensleuten angehören, der Obere seinen Untergebenen zur Erfüllung der Osterpflicht die heilige Kommunion reichen darf, erfolgte die Antwort von derselben Kongregation: der Obere möge alsdann in einem Privatoratorium zelebrieren, um seinen Untergebenen die Kommunion zu spenden. Wenn ein Privatoratorium fehlt, so zelebriere er in der Kirche, bei geschlossenen Türen (Ib. ad 2).

3. Auf die Frage, ob in Kirchen, wo das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird, die Gründonnerstagsmesse abgehalten werden dürfe, lautete die Antwort: non licere (S. R. C. 14 Junii 1659, in Neapolitana).

4. Als infolge einer strengen Verordnung des Bischofs von San Severo (im früheren Königreich Neapel) bezüglich der Kommunion der Priester am Gründonnerstag Klagen laut wurden, sah sich Clemens XIV. veranlaßt einzugreifen und eine Erklärung abzugeben, in der es unter anderem heißt: „Omnibus et singulis dignitatibus, canonicis aliisque de clero . . . virtute sanctae obedientiae, sub indignationis Nostrae aliisque arbitrio Nostro imponendis poenis . . . praecipimus et mandamus, ne ipsi privatas missas in feria quinta majoris hebdomadae praedictae celebrare audeant seu praesumant, sed omnes, juxta ritum Ecclesiae praedictum, SS. Eucharistiae sacraumentum, de manu sacerdotis celebrantis missam conventualem, eadem die sumere omnino debeat et teneantur“ (S. R. C. Decreta, v. Feria p. 147 nota).

Einem jeden, der diese Entscheidungen liest, wird es gleich auffallen, daß nicht die Spendung der Kommunion an die Gläubigen eigentlich Gegenstand der Anfragen und Antwort gewesen ist, sondern vielmehr die Abhaltung der feierlichen öffentlichen Funktion, das Zelbrieren der Privatmesse, die Beteiligung des Klerus an der Kommunion des Gründonnerstags. Das Greifbare nun an diesen verschiedenen Ausführungen über die vor dem Kodex bestehenden liturgischen Vorschriften scheint uns folgendes zu sein:

a) Verboten war von jeher die Spendung der heiligen Kommunion von dem Augenblick ab, wo die öffentliche feierliche Funktion des Gründonnerstags zu Ende ging, d. i. nach der Messe. Dieses Verbot betraf zunächst die Kirche selbst, wo die Feier stattgefunden hatte.

b) Die liturgische Praxis, die sich auf positive Andeutungen des Caeremoniale, auf Verordnungen der Päpste und Erlässe der Ritenkongregation stützen konnte, verlangte, daß an dem Tage die Priester und die Kleriker aus der Hand des Zelbrianten die Kommunion empfingen.

c) In den Kirchen oder Kapellen, wo das Allerheiligste nicht aufbewahrt wurde, durfte auch die Feier des Gründonnerstags nicht vorgenommen werden. Die Priester aber, welche die öffentlichen Funktionen an diesem Tage nicht verrichteten, durften ohne Dispens oder besondere bischöfliche Bewilligung keine Privatmesse lesen. Nur in Ausnahmefällen wurden Stillmessen zelebriert, wo auch die heilige Kommunion ausgeteilt ward.

Als der neue Kodex erschien und in Kraft trat, da konnte man sofort merken, daß an den früheren Bestimmungen in dieser Hinsicht eine Milderung vorgenommen worden war. Die Priester und Kleriker wurden nicht mehr verpflichtet, aus der Hand des Zelbrianten an dem Tage die heilige Kommunion zu empfangen; es wird ihnen jedoch empfohlen, dies zu tun: „expedit“, es empfiehlt sich (can. 862). Ferner werden die Gläubigen eigens aufgemuntert, öfters, ja täglich den Leib des Herrn zu empfangen (can. 863). Folgt der allgemeine Grundsatz: „Omnibus diebus licet sanctissimam Eucharistiam distribuere“ (Kanon 867). Endlich wird allen Gläubigen größere Freiheit gelassen in bezug auf den Ort, wo sie die österliche Kommunion empfangen dürfen, da es nur mehr angeraten ist, dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu verrichten (can. 859, § 3). Im übrigen schwieg der Kodex hinsichtlich der Frage selbst und die Schlüsse, zu denen die verschiedenen Kommentatoren und Autoren gelangten, sind durchaus nicht einheitlich. So z. B. hält es P. Blat (Comment. textus . . . 1. 3, de Sacramentis, p. 201) für unerlaubt, am Gründonnerstag außerhalb der Funktion die Kommunion zu spenden; zum gleichen Schluß gelangt „l' Ami du Clerg.“ (an. 41, n. 36, p. 572 sq.), trotzdem er eingestehen muß: „Aucune loi ne s' oppose à la distribution de la communion . . . Il n' y a pas de loi positive interdisant expressément la distribution de la sainte communion.“ Andere Autoren hinwiederum sind der entgegengesetzten

Ansicht und stimmen für die Erlaubtheit; z. B. Capello S. J. (Gregorianum, v. 3, p. 448), Fanfani O. P. (de jure parochorum, p. 249). Einige Kanonisten begründen sich damit, festzustellen, daß es am Gründonnerstag nach der Funktion verboten bleibt, in der Kirche die Kommunion zu spenden. Wir zitieren aus der „Epitome juris can.“ der PP. Vermeersch und Creusen (II, n. 136): „Cum, celebrata functione Feria V in Coena Domini, missae jam in eadem ecclesia dici nequeant, reipsa cessare quoque videtur ab illa hora facultas distribuendi ibi s. communionem, praesertim cum s. species amovendae sint.“ Damit ist aber die Frage noch nicht gelöst, wenigstens nicht vollständig. Versuchen wir also, aus den oben aufgestellten Prinzipien und aus den vorgebrachten Tatsachen die praktischen Schlüsse zu ziehen.

Drei Momente bedürfen in unserer Frage einer besonderen Berücksichtigung, nämlich zuerst, Ausstellen der Kommunion vor der Gründonnerstagsmesse in der Kirche, wo die Funktion stattfinden soll; zweitens, Ausstellen nach der Funktion in der nämlichen Kirche; drittens, Ausstellen in jenen Gotteshäusern, in welchen keine Funktion stattfindet.

I. Das Ausstellen der Kommunion vor der Funktion ist am Gründonnerstag erlaubt, weil weder direkt noch indirekt ein Gesetz bestehet, das es verbietet. Ein direktes Verbot, wir haben es zur Genüge bewiesen, ist nie erlassen worden; auf jeden Fall besteht keines mehr. Indirekt ist es auch nicht verboten, denn einerseits betrifft das „expedit“ des Kodex (can. 862) nur die Priester und Kleriker, anderseits hat schon Benedikt XIV. in seiner gründlichen Art den Einwurf widerlegt, es dürften die Gläubigen nicht außerhalb der Messe kommunizieren (de Missae Sacrificio, I, 3, c. 19, n. 1). Wir können in dem Punkte dem „Ami du Clerg“ nicht völlig beistimmen (vgl. a. a. D. S. 572), trotzdem wir seine guten Absichten nur lobend erwähnen möchten.

II. Nach Beendigung der Funktion am Gründonnerstag darf in der Kirche, wo die Feier stattgefunden hat, keine heilige Kommunion mehr gespendet werden. Dies ergibt sich aus den Erörterungen, die wir oben anstellten, ferner aus dem Umstand, daß das Allerheiligste entfernt wird vom Altar, daß liturgische Trauerstimmung eintreten soll; bekanntlich darf auch nachher keine Messe mehr gehalten werden. Damit wollen wir jedoch nicht leugnen, daß es in einem besonderen Fall und aus einem wichtigen Grund erlaubt sei, die heilige Kommunion auszuteilen, da gemäß den Liturgisten (vgl. Le Vavasseur-Haegy, II, n. 322) die heiligen Spezies an einem Nebenaltar aufbewahrt werden dürfen und es weniger streng verboten ist, am Gründonnerstag in dieser Weise den Leib des Herrn zu reichen, als am Karfreitag.

III. In den anderen Gotteshäusern, in denen für gewöhnlich die heilige Kommunion ausgeteilt wird, in denen aber die Funktion des Gründonnerstags nicht stattfindet, ist es an und für sich erlaubt, die Kommunion zu spenden. Denn es besteht kein Gesetz, das es verbietet, die heilige Liturgie legt kein Hindernis in den Weg, und seit den Tagen

des glorreichen Papstes Pius X., seit dem Erscheinen des Dekretes *Sacra Tridentina Synodus*, ist immer mehr der Empfang der heiligen Kommunion erleichtert worden (vgl. can. 863). Wir können allerdings nicht umhin, hier zu erklären, daß wir es für entschieden besser halten, dem Geiste der Kirche und der Tradition mehr entsprechend, der liturgischen Bedeutung des Tages mehr angepaßt, wenn so zahlreich wie nur möglich die Gläubigen sich zur Hauptkirche begeben, um daselbst der Gründonnerstagsfunktion beizuwohnen und aus der Hand des zelebrierenden Priesters den Leib des Herrn zu empfangen.

Dieser unserer Auffassung steht der can. 867, § 4, keineswegs hinderlich im Wege, denn er bezieht sich lediglich auf die Stundenzzeit sowohl des Morgens als des Nachmittags, an denen mit dem Aufsteilen der Kommunion begonnen werden kann oder aufgehört werden muß. Desgleichen bildet auch der can. 869 keine Schwierigkeit: „*Sacra communio*“, so heißt es darin, „*distribui potest ubicumque Missam celebrare licet, etiam in oratorio privato*“ u. s. w. In der Tat will ja der erwähnte Kanon nur den Ort bezeichnen, wo nach allgemeiner Norm die Kommunion ausgeteilt werden darf ohne jegliche Beziehung zu irgend einem besonderen Tage.

Um nun den vorgelegten praktischen Fall in allen seinen Einzelheiten zu lösen, so sagen wir erstens, daß nach unserem Dafürhalten Lucius nicht richtig gehandelt hat. Er hätte sich darauf beschränken sollen, zu sagen, daß diejenigen, die ohne Schwierigkeit in der Hauptkirche während der Funktion zum Tische des Herrn gehen könnten, gut daran täten sich dorthin zu begeben, um zu kommunizieren. Allsdann aber hätte er jenen, die noch verlangten in der Wallfahrtskirche zu kommunizieren, ohne weitere Schwierigkeit den Leib des Herrn reichen sollen; denjenigen, die von ihm ein Zeugnis hinsichtlich der Erfüllung der Osterpflicht verlangt hätten, durfte er eines ausstellen (vgl. can. 859, § 3). Anderseits finden wir den Grundsatz des Freundes von Lucius nicht einwandfrei, denn er geht einzig und allein von der Tatsache aus, daß der Kodex nicht ein eigenes Verbot hinsichtlich der Kommunionspendung am Gründonnerstag ausgesprochen hat. Wir haben aber zur Genüge dargetan, so will uns scheinen, daß andere Momente noch zu berücksichtigen sind bei der Behandlung der Frage. Im vorliegenden konkreten Falle jedoch stimmen wir tatsächlich der Lösung des Freundes von Lucius bei, mit der Einschränkung, die wir soeben erwähnten.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

IV. (Die verbrannten Novellen und der Fall des heiligen Ephräm.)

Balint, Offizier, Mitglied des Vereines gegen öffentliche Unsitthlichkeit, wohnt während des Krieges in Feindesland etliche Wochen bei einem Freimaurer. Außer einem Schlafzimmer hat ihm die Frau des Hauses zum Aufenthalt das Bücherzimmer ihres Mannes angewiesen, der abgeführt wurde, weil er einem Befehle der Deutschen nicht nachgekommen war. Balint mustert die Bücher und findet als einziges religiöses Buch nur ein kleines Missale, worin nur die Brautmesse auf rosa Papier steht